

## **Satzung Tierliebe&Hilfe e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tierliebe&Hilfe e.V.. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(1) Der Sitz des Vereins ist 41352 Korschenbroich.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12.. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Tierschutzorganisationen mittels Sach- und Geldspenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit

**Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch:**

Unterstützung von Tierheimen, Tierorganisationen und Tiergnadenhöfen und Tierschutzheimen, Förderung und Unterstützung des Tierschutzes

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an Tierschutzverein "Die MonRo Ranch" e.V. in Mönchengladbach.

Der/die Empfänger:in hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Beitritt und Mitgliedschaftsarten**

(1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

(2) Passive Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und zu den dort gefassten Beschlüssen Stellung zu nehmen, jedoch ohne ein Stimmrecht und der Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung der Vereinsführung.

(3) Die Aufnahme zur passiven Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form. Dies bedarf keiner Abstimmung durch den Vorstand. Die Aufnahme wird mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

(4) Aktive Mitglieder haben dieselben Rechte wie passive Mitglieder, sind aber darüber hinaus stimmberechtigt und haben die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung der Vereinsführung.

(5) Die Beantragung einer aktiven Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form. Die Annahme bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme als aktives Mitglied besteht nicht.

#### **§ 4 Ausschluss**

(1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem

- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

(2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Ausschluss aus dem Verein (s.o.). Der freiwillige Austritt erfolgt durch die in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

#### **§ 5 Kündigung, Austritt**

(1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

(3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr**

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro pro Jahr.

(3) Für Studierende, Auszubildende sowie Rentner:innen beträgt der ermäßigte Beitrag 25 Euro pro Jahr.

(4) Das Beitragsjahr beginnt mit dem Tag des Beitritts und endet nach 12 Monaten.

(5) Der Beitrag ist jeweils am Eintrittstag des Mitglieds für das folgende Beitragsjahr fällig.

(6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds erfolgt keine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

(7) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe, Kassenprüfer**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleitenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 6 mit einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder ändern.

(8) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(9) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 500 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende sowie drei Stellvertreter sind gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzende und die 3 Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in offener Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers Amt,

(5) Zweckänderungen des Vereins und der Satzung bedürfen immer der Zustimmung aller aktiven Mitglieder. Alle übrigen Satzungsänderungen sowie der Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, können mit Mehrheitsbeschluss der aktiven Mitglieder beschlossen werden.

(6) Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

(7) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist grundsätzlich zulässig.

(8) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.

(9) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.

(10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.

(11) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.

(12) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des 27 Absatz 2 BGB möglich.

(13) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß S 670 BGB.

## **§ 10 Beitreibungspflicht**

(1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

## **§ 11 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit**

(1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigkeit wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes aktives Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.

(3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

(4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

#### **§ 12 Haftung und Auslagenersatz**

(1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

(4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

#### **§ 13 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsfeststellung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.